

Gremium

An die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 19.01.2021, TOP 1.5.1 / öffentlich

Anfrage der Bürgernähe vom 05.01.2021 zum Thema "Unterstützung für Kinder mit festgestelltem Förderbedarf in Zeiten der Covid19-Pandemie",
Drucksachen-Nr.: 0327/2020-2025

Welche Unterstützungen erhalten Familien für Kinder, denen ein diagnostizierter Förderbedarf attestiert wird in Zeiten der Covid19-Pandemie?

Zusatzfrage Nr. 1:

Sind den Fachverwaltungen Fälle bekannt, in denen Verträge und/oder Vereinbarungen zur Inklusion aufgehoben wurden, z. T. mit der Begründung, dass in Zeiten des sog. Homeschoolings keine Betreuung in der Schule benötigt würde?

Zusatzfrage Nr. 2:

Welche Maßnahmen ergreifen die Fachverwaltungen, um den betroffenen Kindern mit ihren Familien ihre Rechte auf Bildung, aber auch gesundheitliche Fürsorge auch in Zeiten der Pandemie ermöglichen zu können?

Antwort des Schulamtes für die Stadt Bielefeld:

Zum Schuljahresbeginn hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW mit Datum vom 03.08.2020 ein Faktenblatt veröffentlicht, in welchem die Wiederaufnahme des angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 geregelt ist.

Teile des Faktenblattes werden stets aktualisiert und dabei die jeweils aktuelle Coronasituation berücksichtigt.

In den gerade aktualisierten Mitteilungen des MSB sind besondere Hinweise für die Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen worden:

Welche Regelungen gelten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf oder im Gemeinsamen Lernen?

Für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in Förderschulen oder in Schulen des Gemeinsamen Lernens, der eine besondere Betreuung erfordert (z.B. in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung) muss diese in Absprache mit den Eltern auch in höheren Altersstufen sichergestellt werden (dies entspricht der SchulMail vom 21. Dezember 2020). Die zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch bzw. § 35a Aches Buch Sozialgesetzbuch einzusetzenden Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter können auch im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler unterstützen. Bei der Entscheidung des Leistungserbringers über den Einsatz im häuslichen Umfeld sind die Erziehungsberechtigten

der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen. Die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Institutes sind zu beachten.

Im Sinne der Gleichbehandlung und dem Grundsatz der individuellen Förderung gelten die Bestimmungen für alle Kinder und Familien gleichermaßen – ein besonderes Unterstützungsangebot für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gibt es nicht.

Zur Zusatzfrage Nr. 1:

Das Schulamt für die Stadt Bielefeld schließt keine Vereinbarungen bzw. Verträge mit Eltern ab. Uns liegen keine Erkenntnisse vor.

Zur Zusatzfrage Nr. 2:

Dem Schulamt für die Stadt Bielefeld liegen keine Erkenntnisse vor.

Unter folgenden Links können das Faktenblatt (21 Seiten) und die aktuelle Schulmail vollständig heruntergeladen werden:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

<https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/07012021-schulbetrieb-ab-dem-11-januar-2021>

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/fragen-und-antworten-zur-betreuung-waehrend-der-aussetzung-des>

Die Anfrage betrifft vornehmlich die Fachverwaltungsbereiche des Amtes für soziale Leistungen – Sozialamt- sowie des Amtes für Jugend und Familie Jugendamt. Die beiden Ämter haben folgende Antwort zu der Anfrage:

Antwort des Amtes für soziale Leistungen –Sozialamt- und des Amtes für Jugend und Familie -Jugendamt-

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder für Kinder und Jugendliche, die von Behinderung bedroht sind, können unter bestimmten Voraussetzungen entweder vom Sozialamt oder vom Jugendamt die Kosten für sog. Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter übernommen werden.

Aufgrund der Schulschließungen wurden die Anbieter von Leistungen der Schulbegleitung am 21.04.2020 vom Sozialamt und vom Jugendamt darüber informiert, dass unter Beachtung bestimmter Rahmenbedingungen der Einsatz von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern auch im Rahmen des sog. Homeschooling möglich sein kann:

- Die Eltern entscheiden, ob sie von der Möglichkeit der Unterstützung durch die Schulbegleiterin bzw. den Schulbegleiter im häuslichen Umfeld Gebrauch machen wollen.
- Alle Personen im Haushalt des Kindes müssen symptomfrei sein. Es darf keine nachgewiesene Corona-Infektion vorliegen und es darf auch keine Quarantäne ausgesprochen worden sein. Tritt einer dieser Umstände während der Schulbegleitung im häuslichen Umfeld ein, ist die Hilfe sofort zu beenden.
- Als Schulbegleiterin bzw. Schulbegleiter ist grundsätzlich die Person einzusetzen, die auch vor dem Betretungsverbot für Schulen das Kind bereits begleitet hat. Diese muss symptomfrei sein, darf keine nachgewiesene Corona-Infektion aufweisen und auch nicht einer ausgesprochenen

Quarantäne unterliegen. Tritt einer dieser Umstände während der Schulbegleitung im häuslichen Umfeld ein, ist die Hilfe sofort zu beenden.

- Um das Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko zu reduzieren, kommt die Kostenübernahme für eine Schulbegleiterin bzw. einen Schulbegleiter in aller Regel nur in Betracht, wenn im Haushalt keine andere externe Person unterstützend eingesetzt ist (sog. Zweithilfe).
- Für die Inanspruchnahme ist ein formloser Antrag erforderlich, in dem die Eltern erklären müssen, dass die Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in der Corona-Krise sichergestellt wird.

Der Einsatz der Schulbegleitung dient dazu, die Schülerin oder den Schüler (SUS) bei den im Rahmen des Homeschoolings zu erledigenden Aufgaben zu unterstützen. Da Homeschooling so eingeschätzt wurde, dass es weder inhaltlich noch vom zeitlichen Umfang her vollständig mit dem klassischen Schulunterricht zu vergleichen ist, wurden in der Regel pauschal 50 % der bisher bewilligten Stunden/Tag als Bedarf anerkannt. Eine höhere Stundenzahl wurde nur im begründeten Ausnahmefall gewährt. Diese Regelung hat auch bei Unterricht auf Distanz weiterhin Bestand.

Vor dem Hintergrund der Lockdown-Entscheidungen des Landes für die Zeit um die Weihnachtsferien 2020/2021 herum ist entschieden worden, dass SUS, die einen festgestellten Bedarf an Schulbegleitung haben, diese Assistenz auch im häuslichen Umfeld im gleichen Umfang wie im Präsenzunterricht erhalten können. Aufgrund der zuvor gemachten Erfahrungen und mit Blick darauf, dass perspektivisch womöglich auch mit Wechseln zwischen Homeschooling und Präsenzunterricht gerechnet werden kann, sind dabei die Bedingungen für Schulbegleitung im häuslichen Bereich verringert worden. Wesentliche Bedingung ist, dass Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und Anbieter gemeinsam entscheiden, ob die Schulbegleiterin bzw. der Schulbegleiter tatsächlich im häuslichen Umfeld eingesetzt werden soll. Diese Regelung galt für die Zeit vom 14.12.2020 bis 22.12.2020 sowie für die Zeit vom 07.01.2021 bis 08.01.2021.

Nachdem das Land die Lockdown-Entscheidung für die Zeit bis 31.01.2021 verlängert hat, ist auch die vorstehend genannte Entscheidung von Sozialamt und Jugendamt bis 31.01.2021 verlängert worden.

Dem Sozialamt und dem Jugendamt sind keine Fälle bekannt, in denen Verträge und/oder Vereinbarungen zur Inklusion aufgehoben wurden mit der Begründung, dass in Zeiten des sog. Homeschoolings keine Betreuung in der Schule benötigt würde.

I.A.



Schönemann
Amtsleitung